



Vereins-Satzung

Gültig ab 02.06.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Southernstars e.V.“.

Der Verein ist unter der Registriernummer VR 202 780 im Vereinsregister München eingetragen.

Der Vereinssitz ist Moosinning/Eichenried.

Der Verwaltungssitz und Vereinsanschrift ist die Postanschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 2.1 Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Nordamerikanischen Kultur und Kunst sowie der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Sports.

Der Vereinszweck wird vor allem durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Pflege der Nordamerikanischen Brauchtümer und Tänze,
- Abhaltung kostenloser Kurse und Vorträge für die Allgemeinheit ,
- Förderung der Jugendarbeit in Tanzsport und Kultur,
- Einsatz und Fortbildung von sachgemäß ausgebildeten, ehrenamtlich verpflichteten Übungsleitern,
- Planung, Organisation und Förderung von Tanzsportveranstaltungen
- Gestaltung von Workshops sowie geordneter und regelmäßiger Trainingsbetriebe und Tanzabende,
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Clubs sowie interessierten Gruppen im Bereich der Nordamerikanischen Brauchtümer und Tänze.

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2.5 Kindern und Jugendlichen soll durch kostenlosen Unterricht der Tanzsport nahe gebracht, für Familien ein Rahmen für gemeinsame Betätigungen geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Vereinen und Völkern gefördert und vertieft werden.
- 2.6 Der Verein kann sich an anderen Vereinen oder Verbänden beteiligen, um den Vereinszweck zu fördern.
- 2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.8 Der Verein ist berechtigt, Abteilungen/Sparten zu gründen. Die Ausgestaltung dieser Abteilungen/Sparten erfolgt in einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Firmen oder Musikgruppen (Bands) werden als Gruppierungen mit doppeltem Mitgliederbeitrag geführt (über Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung – siehe § 5.3)
- 3.2 Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
Ehrenmitglieder werden als fester Bestandteil im Gesamtvorstand (zusätzliche Beisitzer) angesehen, wobei diese aber kein Stimmrecht haben.
- 3.3 Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich (Brief, E-Mail, Internetformular) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 3.4 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages seitens des geschäftsführenden Vorstandes ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3.5 Bei Personen, die bereits in einem anderen gleichartigen Verein Mitglied sind, ist ggf. zu prüfen, ob diese Mitgliedschaft gegen die Interessen von „Southernstars e.V.“ ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Mitgliedschaft zu verwehren. Spätere Feststellungen können zur Aberkennung der Mitgliedschaft führen.

- 3.6 Neben der persönlichen Kommunikation ist es wünschenswert, dass jedes Mitglied dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse mitteilt, um den Informationsaustausch untereinander zu erleichtern.

Mit der Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass ihm sämtlicher Schriftverkehr per E-Mail zugestellt werden kann. Das Mitglied hat jedoch selbst dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein die aktuellste E-Mail-Adresse bekannt gegeben ist.

Im Falle eines erhöhten Aufwandes (z.B. durch Portogebühren für Briefsendungen), müssen diese Kosten durch das jeweilige Mitglied getragen werden.

Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten (siehe auch § 13).

- 3.7 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.8 Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht striktes Alkoholverbot. Der Missbrauch von Betäubungsmitteln gilt als Ausschlussgrund. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.9 Ungebührliches Benehmen und unangemessene Kleidung bei öffentlichen Veranstaltungen sind unerwünscht, gleiches gilt für die Zeit nach der Veranstaltung, sofern diese in der Öffentlichkeit verbracht wird.
- 3.10 Die Mitglieder haften persönlich für Schäden und Verunreinigungen angemieteter Anlagen und Ausrüstungsgegenständen des Vereins.

§ 4 Beendigung und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.
- durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Bescheid des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- 4.2 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.3 Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Vereinsmitglieder, Firmen oder Bands sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird jährlich einmal eingezogen. Die Mitglieder sollen Kontoeinzugsermächtigungen erteilen. Zeitpunkt des Lasteneinzugsverfahrens sind die ersten zwei Monate für das laufende Kalenderjahr. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten werden an das Mitglied weitergereicht.

Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.

- 5.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- 5.3 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- 5.4 Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die nicht zurückerstattet wird.

Über Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Wird eine Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft umgewandelt, so gilt die Befreiung ab Datum der Ehrenmitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind entsprechend zu zwölfteln.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich.

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden/kaufmännischer Vorstand

- 7.2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
- geschäftsführenden Vorstand
 - Schriftführer/PR Manager
 - Webmaster
 - 1. Beisitzer (mit Stimmrecht)
 - 2. Beisitzer (mit Stimmrecht)
 - 3. Beisitzer (mit Stimmrecht)
 - 4. Beisitzer (mit Stimmrecht)
 - 5. Beisitzer (mit Stimmrecht)
 - Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
- 7.3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide vertreten den Verein nach außen hin, gegenüber Behörden, Vereinen und Organisationen.

Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende durch Tod, Krankheit oder aufgrund sonstiger längerer Abwesenheit aus, so wird aus den Reihen des Gesamtvorstandes ein Mitglied bis zur Neuwahl bestimmt.

Dies muss jedoch durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 8.1 Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes.

Die Geschäftsordnung kann jederzeit geändert werden.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung gilt als gefasst und wirksam, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zugestimmt haben.

- 8.2 Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- Durchführung von Beschlüssen aus der Mitgliederversammlung,
 - Bewilligung von Ausgaben in Höhe ab 500,01 € bis 2.500,00 € im Einzelfall, höchstens jedoch 50 % des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Ablehnung, Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- 8.3 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern kann jedes volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied des Vereins, das nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht.

- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit dessen Zustimmung bestimmen.
- 8.5 Legen alle Mitglieder des Gesamtvorstandes in unmittelbarem Zeitzusammenhang ihre Ämter nieder, so ist sofort vom bisherigen geschäftsführenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahlen einzuberufen. Der bisherige geschäftsführende Vorstand führt bis zum Abschluss der Neuwahlen die Amtsgeschäfte weiter. Der Entschluss der Mitglieder des Gesamtvorstandes über die Niederlegung ihrer Ämter ist schriftlich festzuhalten und von jedem Beteiligten mit Datum und Uhrzeit zu unterschreiben.
- 8.6 Mitglieder des Gesamtvorstandes können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender) fasst seine Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgabenverteilung gem. § 8.1.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit in seiner nächsten Sitzung.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und protokolliert diese. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes erhält eine Kopie des Protokolls. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Das Protokoll wird vom Schriftführer oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gefertigt und von beiden unterschrieben.

- 9.2 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen gemeinsam. Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden an die letztbekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 1 Tag gekürzt werden. Auf § 3.6 wird verwiesen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandesmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende.

- 9.3 Ein etwaiger Überschuss aus den Mitgliedsbeiträgen und Tätigkeiten des Vereins oder aus Spendeneinnahmen, soll für nachweislich gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung des Überschusses bis zu einem Betrag von 1.000 € entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Darüber hinausgehende Beträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- Entlastung des Vorstandes. Mit Entlastung der alten Vorstandschaft übernimmt die neue Vorstandschaft die Führung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Aufnahmegebühren
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausgaben über 2.500,00 €, höchstens aber 50 % des Vereinsvermögens
- über Anträge, die von mindestens 35% der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden, zu entscheiden
- nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandesmitglieder und eines Kassenprüfers vorzunehmen
- über eine Verwendung von Überschussgeldern zu entscheiden

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über Änderung des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung wird mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Juni zusammen und wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte bekanntgegebene Wohn- oder Emailadresse. Auf § 3.6 wird verwiesen.

In der Einberufung werden der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder des Vereins. Anträge der Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

10.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

10.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Einzelmitglied und jede juristische Person eine Stimme. Firmen, Musikgruppen (Bands) oder andere Vereinigungen haben ebenfalls nur eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- 11.2 Die Art der Abstimmung bei Beschlüssen (geheime oder offene Abstimmungen) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- 11.4 Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig. Eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen ist zur Auflösung des Vereins notwendig. (siehe § 11.1)

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- 11.5 Gesamtvorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei einem Gleichstand findet zwischen Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei nochmaliger gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Wahleiter zu ziehende Los.

- 11.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser hat die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen, jedoch immer nach Ablauf des Geschäftsjahres. Er prüft den Jahresabschluss und berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Finanzgeschäfte beantragt er bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Datenschutzerklärung

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie ggf. Bankverbindung. Diese Daten werden zu Zwecken der Durchführung der Mitgliedschaft innerhalb des Vereins verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [z. B. auf der Homepage] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Durchführung Mitgliedschaft:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Verwaltung der Mitgliedschaft | 2. Kontaktaufnahme per Post, E-Mail, Telefon, Fax |
| 3. Zahlbarmachung von Beiträgen | 4. Informationen im Rahmen der Mitgliedschaft. |

- 13.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person schutzwürdiges Interesse hat oder welche der Verarbeitung entgegenstehen.

- 13.2 Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen, Feierlichkeiten auf dem – wenn möglich - elektronischen Weg bekannt. (siehe § 3.6)

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung

13.3 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des Gesamtvorstandes und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der geschäftsführende Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

13.4 Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

13.5 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.

§14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus mit ihrem Privatvermögen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Mitglieder, die unbefugt und grob fahrlässig handeln, ist die persönliche Haftung nicht ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

15.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

15.3 Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist festzuhalten, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Versammlung beschlussfähig ist. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate, spätestens jedoch 4 Monate nach der Versammlung erfolgen.

15.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dr. von Haunersche Kinderklinik in München, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung an eine soziale/caritative Einrichtung. Im Falle, dass die noch zu bestimmende anfallsberechtigte Körperschaft eine Körperschaft des privaten Rechts sein soll, ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

15.5 Der Gerichtsstand ist Erding.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 23.04.2016.

Moosinning, 02.06.2018

1. Vorsitzender

Andreas Streit

im Original unterschrieben

2. Vorsitzender/kaufm. Vorstand

Susanne Bassinger

im Original unterschrieben